

# Staatliche Hilfen und Hilfsprogramme

# Übersicht

Antragsvoraussetzungen

Apr-  
Dez

Überbrückungshilfe  
III

- Antrag ab  
Februar  
möglich

Apr-  
Aug

Überbrückungshilfe  
II

- Antrag bis  
31.03.2021

Apr-  
Mai

Überbrückungshilfe  
I

- Antrag nicht  
mehr möglich

Novemberhilfe

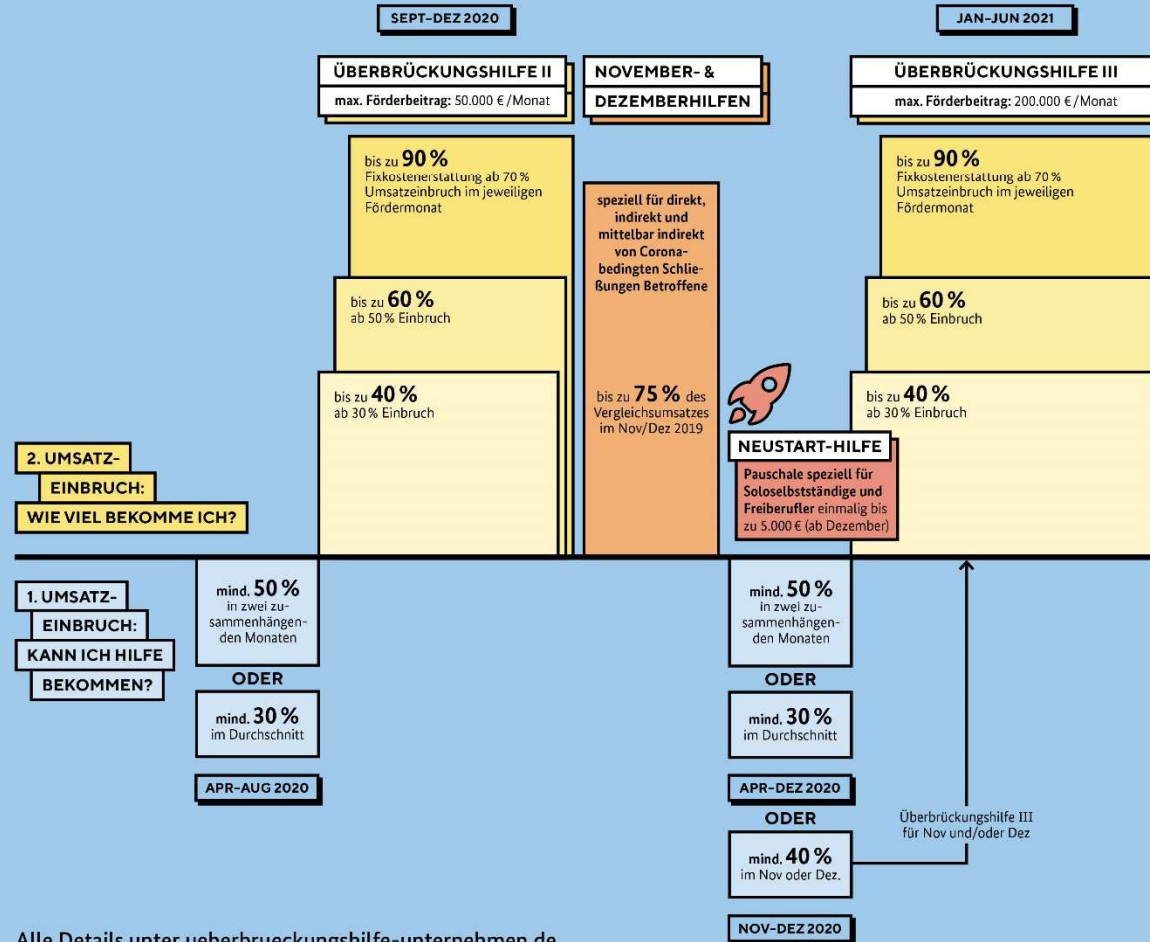
- Antrag noch  
bis 30.04.21

Dezemberhilfe

- Antrag noch  
bis 30.04.21

# SCHNELLE ZUSCHÜSSE FÜR JEDEN CORONA-MONAT

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.



# Allgemeines

- Aktuell nicht für Berechnung der Steuervorauszahlungen berücksichtigt
- Bei den Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärungen als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen
- Nicht umsatzsteuerbar → keine Umsatzsteuer
- Die Überbrückungshilfe für November ist auf die Novemberhilfe anzurechnen bzw. anders herum
- Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht angerechnet
- Das Kurzarbeitergeld wird auf die November- / Dezemberhilfe angerechnet
- Bei der Überbrückungshilfe dürfen nur Personalkosten berücksichtigt werden, die nicht vom Kurzarbeitergeld gedeckt sind
- Private Rücklagen oder liquide betriebliche Mittel müssen vor Antragstellung nicht aufgebraucht werden

# Überbrückungshilfe I

- Antrag bis 09.10.2020 möglich
- Förderung: %-Satz der förderfähigen Fixkosten abh. vom Umsatzeinbruch
- Antragsberechtigt: Umsatzrückgang **04-05/20** um min 60% im Schnitt im Vergleich zu den Vorjahresmonaten
- Explizit nicht antragsberechtigt: Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb

# Überbrückungshilfe II

- Antrag bis 31.03.2021 möglich
- Antragstellung nur durch Steuerberater (=prüfender Dritter) möglich
- Förderung: %-Satz der förderfähigen Fixkosten abh. vom Umsatzeinbruch
- Antragsberechtigt: Umsatzrückgang **04-08/20** um min 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Schnitt im Vergleich zu den Vorjahresmonaten bzw. Umsatzrückgang von min. 30% im Durchschnitt von 04-08/20 ggü. Vorjahreszeitraum
- Ungedeckte Fixkosten bzw. Fixkostenregelung: Es erfolgt nur eine Förderung soweit es sich um ungedeckte Fixkosten handelt, also Verluste erzielt wurden
- Explizit nicht antragsberechtigt: Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb

# Überbrückungshilfe III

- **Antragstellung wohl ab Februar 2021 möglich**
- Antragstellung über Steuerberater (=prüfender Dritter)
- Förderung: %-Satz der förderfähigen Fixkosten abh. vom Umsatzeinbruch
- **Neustarthilfe:** alternativ zum Einzelnachweis förderfähiger Fixkosten (z.B. Miete, Leasing) können Soloselbständige künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale i. H. v. 50% des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen → max. 7.500 €
- Mehr förderfähige Fixkosten im Katalog!
- **Antragsberechtigt:** Umsatzrückgang von min. 30% im Vergleich zum Referenzmonat in 2019 im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 -> Antragsberechtigt für das entsprechende Monat
- Bei Zuschüssen bis zu 1 Mio.: Ohne Nachweis von Verlusten
- Explizit nicht antragsberechtigt: Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb

# Novemberhilfe

- Antrag bis 30.04.21 möglich
- Antragstellung durch Steuerberater außer Soloselbständige bis Förderungshöhe 5.000 € (über Elster)
- Zuschüsse von bis zu 75% des Umsatzes aus November 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung
- Antragsberechtigt: **direkt** bzw. indirekt bzw. mittelbar indirekt von den temporären Schließungen **betroffene Unternehmen**



# Dezemberhilfe

- Antrag bis 30.04.21 möglich
- Antragstellung durch Steuerberater außer Soloselbständige bis Förderungshöhe 5.000 € (über Elster)
- Zuschüsse von bis zu 75% des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung
- Antragsberechtigt: **direkt** bzw. indirekt bzw. mittelbar indirekt von den temporären Schließungen **betroffene Unternehmen**

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

25.01.2021

gerne prüfen wir für Sie, ob Sie antragsberechtigt sind und stellen in Ihrem Namen einen Antrag auf staatliche Hilfen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn uns als Prüfungsgrundlage eine aktuelle Buchhaltung vorliegt. Evtl. können Sie anhand der obigen Informationen bereits selbst eine Einschätzung vornehmen, welche Hilfen für Sie in Frage kommen.

Weitere Infos zu den Voraussetzungen finden Sie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Marina Völkl